

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Andrej Hunko, Žaklin Nastić und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/8263 –**

Die mögliche Stützung des autokratisch regierten Aserbaidschan durch die Beziehungen mit der Bundesregierung

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Jahr 2020 hatte Aserbaidschan mit überlegenen Waffen aus der Türkei namhafte Teile der zwischen Armenien und Aserbaidschan umstrittenen Region Berg-Karabach erobert. Seit Dezember 2022 blockiert Aserbaidschan die einzige Straßenverbindung (Latschin-Korridor) zwischen Armenien und Berg-Karabach; seit Mitte Juni 2023 wurden laut armenischen Angaben keinerlei Hilfslieferungen mehr durchgelassen (KNA vom 4. August 2023). In Berg-Karabach harren demnach noch rund 120 000 Menschen aus, darunter rund 30 000 Kinder. Lebensmittel, Medikamente, Treibstoff und weitere humanitäre Güter seien so gut wie aufgebraucht; es gebe kaum noch Strom. Schon seit Monaten ist die Strom- und Gasversorgung aus Armenien unterbrochen (KNA vom 4. August 2023).

Der ehemalige Chefankläger des Internationalen Strafgerichtshofs, Luis Moreno Ocampo, warnte, Aserbaidschan bereite einen Völkermord an ethnischen Armeniern in Berg-Karabach vor. Er forderte den Sicherheitsrat auf, die Angelegenheit vor den Strafgerichtshof zu bringen. „Es gibt keine Krematorien und es gibt keine Machetenangriffe. Der Hunger ist die unsichtbare Waffe des Völkermordes“, schrieb Moreno Ocampo in seinem Bericht. „Ohne sofortige dramatische Veränderungen wird diese Gruppe von Armeniern in wenigen Wochen vernichtet sein“ (AFP vom 12. August 2023).

Am 23. Januar 2023 wurde die neue „EU Mission in Armenia“ (EUMA) als nicht-exekutive, unbewaffnete zivile Mission zur Beobachtung der Sicherheitslage und der humanitären Situation im armenischen Grenzgebiet zu Aserbaidschan mittels systematischer Patrouillen, um militärische Zwischenfälle zu verringern, beschlossen. Die EUMA hat ihre Arbeit am 20. Februar 2023 aufgenommen und ist zunächst für eine Dauer von zwei Jahren vorgesehen (Bundestagsdrucksache 20/6740, Antwort zu Frage 4). Deutschland beteiligt sich an der EUMA personell (Antwort zu Frage 2 auf Bundestagsdrucksache 20/6740) und stellt mit Markus Ritter den Missionsleiter (www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2023/01/eu-mission-armenien.html).

1. Hat die Bundesregierung inzwischen eigene gesicherte Erkenntnisse angesichts der Forderung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) an den Energielieferanten und Partner der Bundesregierung, Aserbaidsschan, zur Identität der an der Behinderung der Durchfahrt über den sogenannten Latschin-Korridor beteiligten Personen (Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 65, Plenarprotokoll 20/81), wenn ja, welche, und wenn nein, welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um sich von dem sich unter den zehn wichtigsten Rohöllieferanten Deutschlands befindlichen wichtigsten Wirtschaftspartner im Kaukasus (www.auswaertiges-amt.de/de/service/laender/aserbaidsschan-node/aserbaidsschan--beziehungen-zu-deutschland/201894) entsprechende Kenntnisse zu verschaffen?

Seit Ende September ist die Nutzung des Latschin-Korridors wieder ermöglicht worden.

Die Bundesregierung hat keine über die in der Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 65 im Plenarprotokoll 20/81 genannten Informationen hinausgehenden gesicherten Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung.

2. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob die Blockade des Latschin-Korridors zu einem schwerwiegenden Mangel an Nahrungsmitteln und medizinischen Gütern geführt hat, da die vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) und von russischen Friedenstruppen bereitgestellte humanitäre Hilfe nicht ausreicht, um den Bedarf zu decken, und ob Unterbrechungen der Strom-, Gas- und Treibstoffversorgung für eine weitere Verschärfung der Lage sorgen (www.amnesty.de/informieren/aktuell/aserbaidsschan-armenien-bergkarabach-latschin-korridor-blockade), wenn ja, welche, und wenn nein, welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um sich entsprechende Kenntnisse zu verschaffen?
3. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob die Zahl der in Bergkarabach ankommenden Fahrzeuge seit Beginn der Blockade Anfang 2023 von 1 200 pro Tag auf fünf bis sechs Lastwagen der russischen Friedensmission und des IKRK zurückgegangen war (www.amnesty.de/informieren/aktuell/aserbaidsschan-armenien-bergkarabach-latschin-korridor-blockade), wenn ja, welche, und wenn nein, welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um sich entsprechende Kenntnisse zu verschaffen?

Die Fragen 2 und 3 werden zusammen beantwortet.

Die Direktorin des Amtes der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten (OCHA), Edem Wosornu, hat am 16. August 2023 in einer öffentlichen Sitzung des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen (VN) vorgetragen, dass OCHA nicht in der Lage sei, Informationen über den Personen- und Warenverkehr auf dem Latschin-Korridor oder über das Wohlergehen der Zivilbevölkerung in den Gebieten, in denen russische Friedenstruppen stationiert sind, unabhängig zu überprüfen, dass OCHA aber Kenntnis von laufenden Berichten über die Lage vor Ort hätte. OCHA stünde mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) in Kontakt, der einzigen internationalen humanitären Organisation, die Zugang zu der Region hätte (<https://www.unocha.org/publications/report/armenia/briefing-emergency-relief-coordinator-security-council-humanitarian-situation-area-around-lachin-corridor-16-august-2023>). Auch der Bundesregierung waren diese Berichte bekannt.

Seit dem militärischen Vorgehen von Aserbaidsschan am 19. September 2023 entwickelt sich die Lage dynamisch. Die Bundesregierung beobachtet die Entwicklung kontinuierlich und steht mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zu der aktuellen Lage im regelmäßigen Austausch (vergleiche auch

<https://x.com/icrc/status/1705633759519773034?s=46>), ebenso mit Regierungsvertreterinnen und -vertretern von Armenien und Aserbaidschan und internationalen Partnern. Am 1. Oktober 2023 reiste eine VN-Delegation unter der Leitung von Vladanka Andrejewa, Leiterin der VN-Vertretung in Baku, nach Bergkarabach. Die Bundesregierung setzt sich weiter für eine internationale Beobachtung in Bergkarabach ein.

In Reaktion auf die nach der militärischen Eskalation gestiegenen humanitären Bedarfe in Bergkarabach und die Fluchtbewegungen insbesondere über den Latschin-Korridor in Richtung Armenien hat das Auswärtige Amt am 27. September die Förderung des IKRK in diesem Krisen-Kontext im laufenden Jahr auf fünf Mio. Euro erhöht. Insgesamt hat die Bundesregierung seit 2021 allein 17,5 Mio. Euro an humanitärer Hilfe in diesem Kontext bereitgestellt. Die Bundesregierung setzt sich hochrangig für offene humanitäre Zugänge ein, damit diese Hilfe auch bei den notleidenden Menschen ankommt.

4. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob die Fehlgeburtenrate im Zuge der Blockade stark gestiegen ist, weil Schwangere nicht mehr versorgt werden können (www.zeit.de/2023/34/bergkarabach-aserbaidschan-armenien-hunger-versorgung), wenn ja, welche, und wenn nein, welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um sich entsprechende Kenntnisse zu verschaffen?

Entsprechende Informationen des armenischen Gesundheitsministeriums sind der Bundesregierung bekannt. Eigene Erkenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor.

5. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob der ehemalige Chefankläger des Internationalen Strafgerichtshofs, Luis Moreno Ocampo, davor warnte, Aserbaidschan bereite einen Völkermord an ethnischen Armeniern in Berg-Karabach vor (AP vom 12. August 2023), wenn ja, welche?

Die Bundesregierung hat Kenntnis über ein vom ehemaligen Chefankläger des Internationalen Strafgerichtshofs verfasstes Papier mit dem Titel „Expert Opinion – Genocide against Armenians in 2023“ (https://luismorenoocampo.com/lmo_en/report-armenia/).

6. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob der ehemalige Chefankläger des Internationalen Strafgerichtshofs, Luis Moreno Ocampo, den UN-Sicherheitsrat aufforderte, die Angelegenheit vor den Strafgerichtshof zu bringen (AP vom 12. August 2023), wenn ja, unterstützt die Bundesregierung diese Forderung?

Die Aufforderung ist in dem in Frage 5 erwähnten Dokument enthalten. Eine Befassung des Internationalen Strafgerichtshofs ist nur auf der Grundlage eines Verweises des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen möglich, da Aserbaidschan weder Vertragsstaat des Römischen Statuts ist noch sich der Jurisdiktion des Internationalen Strafgerichtshofs unterworfen hat. Es obliegt dem VN-Sicherheitsrat hierüber zu entscheiden.

7. Welche Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) hat die Bundesregierung darüber, ob Aserbaidschan einen eigenen Korridor zu seiner Exklave Nachitschewan anstrebt, die wiederum an den Verbündeten Türkei grenzt, sodass Armenien vom Iran abgeschnitten würde (www.zdf.de/nachrichten/politik/bergkarabach-armenienaserbaidschan-humanitaere-katastrophe-100.html)?

Aserbaidschan strebt eine Transitverbindung über das Staatsgebiet Armeniens zu seiner Exklave Nachitschewan an. Die genaue Ausgestaltung eines solchen Transportwegs ist eines der Themen der von der EU unterstützten Friedensverhandlungen zwischen Armenien und Aserbaidschan. Nach Angaben beider Seiten gab es im Hinblick auf eine Eisenbahnverbindung in den letzten Monaten Fortschritte auf dem Weg zu einer für beide Seiten akzeptablen Lösung. Modalitäten und Verlauf einer etwaigen Straßenverbindung zwischen Aserbaidschan und seiner Exklave Nachitschewan durch armenisches Territorium sind nach Kenntnis der Bundesregierung bislang noch nicht detailliert beraten worden.

8. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob die Rechte auf Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit in Aserbaidschan weiterhin stark eingeschränkt sind, vor dem Hintergrund, dass die Behörden mit willkürlichen Festnahmen und politisch motivierter Strafverfolgung gegen zivilgesellschaftlich engagierte Personen vorgehen, friedliche Proteste niedergeschlagen und die Arbeit unabhängiger Organisationen und Medien behindert haben sollen (www.amnesty.de/informieren/amnesty-report/aserbaidschan-2022), wenn ja, welche, und wenn nein, welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um sich entsprechende Kenntnisse zu verschaffen?

Es wird verwiesen auf die weiterhin gültige Einschätzung im 15. Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik (siehe Seiten 245/246, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/menschenrechte/menschenrechtsbericht-15/2567408>).

9. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob im Jahr 2022 ein neues Mediengesetz in Aserbaidschan in Kraft getreten ist (www.amnesty.de/informieren/amnesty-report/aserbaidschan-2022), wenn ja, welche, und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus?

Im August 2022 trat das von der Venedig-Kommission des Europarats kritisierte neue Mediengesetz in Kraft, das dem Staat weitreichende Kontrollmöglichkeiten gibt. Die Bundesregierung thematisiert diese Entwicklung gegenüber der aserbaidschanischen Regierung. Des Weiteren wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

10. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob in Aserbaidschan ein neues Parteiengesetz verabschiedet wurde, und wenn ja, welche, und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus?

Im Januar 2023 trat das von der Venedig-Kommission kritisierte neue Parteiengesetz in Kraft, welches unter anderem für die Gründung wie auch für den Bestand von Parteien erschwerende Hürden mit sich brachte. Die Bundesregierung thematisiert diese Entwicklung gegenüber der aserbaidschanischen Regierung.

11. Inwieweit hat sich die Zahl der politischen Gefangenen nach Kenntnis der Bundesregierung in Aserbaidschan im Vergleich zur Antwort zu Frage 2 auf Bundestagsdrucksache 20/1799 verändert?

Wie in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/1799 aufgeführt, hat die Bundesregierung Kenntnis von folgenden drei maßgeblichen, inhaltlich sich teilweise überschneidenden, gleichwohl differierenden Listen politischer Gefangener in Aserbaidschan:

- Monitoring Group (Stand: 11. August 2023): 29
- Rasul Jafarov (Stand: 9. Mai 2023): 45
- Yunus/Hasanov (Stand: 31. Juli 2023): 204.

Die Bundesregierung spricht in ihren Kontakten mit der aserbaidschanischen Regierung weiterhin regelmäßig die Problematik von aus politischen Gründen Inhaftierten an.

12. Hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) darüber, ob Aserbaidschan nach der von Armenien, Aserbaidschan und Russland unterzeichnete Waffenstillstandsvereinbarung vom 9. November 2020 armenisches Staatsgebiet beschossen hat, und wenn ja, welche?

Seit der Waffenstillstandsvereinbarung vom 9. November 2020 kam es wiederholt zu Schusswechseln an der Grenze zwischen Armenien und Aserbaidschan. Bei den Kampfhandlungen vom 12. bis 14. September 2022 zwischen Armenien und Aserbaidschan ist es zu erheblichem Beschuss und starker Beschädigung, auch ziviler Infrastruktur, auf armenischem Territorium gekommen.

13. Hat die Bundesregierung Kenntnisse, ob eine Patrouille der EU-Mission in Armenien (EUMA) in einen Schießereivorfall in ihrem Verantwortungsbereich involviert war (dpa vom 16. August 2023), und wenn ja, welche Kenntnis hat die Bundesregierung dazu, wer das Feuer eröffnete und ob das Fahrzeug gezielt angegriffen wurde?

Am 15. August 2023 befand sich eine EUMA-Patrouille in der Nähe, als an der armenisch-aserbaidschanischen Grenze Schüsse festgestellt wurden. Laut EU-Mission richteten sich die Schüsse nicht gegen die Missionspatrouille und es gab keine Personen- oder Sachschäden. Der Bundesregierung liegen darüber hinaus keine gesicherten Erkenntnisse vor, durch wen die Schüsse abgegeben wurden.

14. Hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche), ob das Wirtschafts- und Politikleben in Aserbaidschan von Clanstrukturen dominiert wird (www.swp-berlin.org/publikation/korruption-und-korruptionsbekaempfung-im-suedkaukasus), und wenn ja, welche, und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus für die wirtschaftliche und politische Kooperation?
15. Hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche), ob die Strukturen vom „Pashayev-Clan“ der First Lady Mehriban Alijewa und Vizepräsidentin Aserbaidschans, vom „Nachitschewan-Clan“ und dem „Yeraz-Clan“, wobei die beiden letzteren Clans ebenfalls aus der Familie Alijew bzw. deren Umfeld stammen, dominiert werden (www.swp-berlin.org/publikation/korruption-und-korruptionsbekaempfung-im-suedkaukasus), und wenn ja, welche, und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus für die wirtschaftliche und politische Kooperation?

Die Fragen 14 und 15 werden zusammen beantwortet.

Die genannte Studie ist der Bundesregierung bekannt. Die Bundesregierung berücksichtigt diese im Rahmen der Informationsgewinnung. Eigene Erkenntnisse zu den angesprochenen Strukturen liegen der Bundesregierung nicht vor.

16. Hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche), dass Transparency International Aserbaidschan im jüngsten Korruptionswahrnehmungs-Index 2022 auf Rang 157 (von 180) verortet und das Land damit sieben Plätze gegenüber dem Jahr 2021 und vier Plätze gegenüber 2012 verloren hat (www.transparency.de/cpi/cpi-2022/cpi-2022-tabellari-sche-rangliste), und wenn ja, welche, und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus für die wirtschaftliche und politische Kooperation?
17. Hat die Bundesregierung Kenntnisse, ob das politische System Aserbaidschans Charakteristika einer polizeistaatlichen Autokratie trägt, wenn ja, welche, und wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 16 und 17 werden zusammen beantwortet.

Das genannte Ranking von Transparency International ist der Bundesregierung ebenso bekannt wie das von Freedom House (welches das Land mit 9 von 100 möglichen Punkten als „nicht frei“ führt). Die Bundesregierung berücksichtigt diese Angaben im Rahmen der Informationsgewinnung.

18. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung Importmenge von Rohöl aus Aserbaidschan nach Deutschland seit 2013 entwickelt (bitte entsprechend den Jahren die Menge in Tonnen und dem jeweiligen Anteil an der gesamten Rohöleinfuhr auflisten)?

Die Rohöleinfuhren aus Aserbaidschan nach Deutschland können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Für das Jahr 2023 sind die Werte bis einschließlich Juni enthalten.

	Import aus Aserbaidschan in kt (kilo-Tonnen)	Gesamtimport in kt (kilo-Tonnen)	Anteil in % am Gesamtimport
2013	3.692	90.570	4,08
2014	4.132	89.397	4,62
2015	5.316	91.275	5,82
2016	5.131	91.082	5,63
2017	2.451	90.738	2,70
2018	3.063	85.209	3,59
2019	2.922	85.991	3,40
2020	2.163	82.724	2,61
2021	1.522	81.298	1,87
2022	2.469	88.247	2,80
2023	668	39.252	1,70

19. Trifft die Ansicht der Fragesteller nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass die Entscheidung der EU, Russland zu sanktionieren und dann ein Abkommen mit Aserbaidschan zu unterzeichnen, dahin gehend problematisch ist, dass sie teilweise die Energieabhängigkeit von einem durch eine langfristige Abhängigkeit von einem anderen ersetzt, wenn ja, inwiefern, und wenn nein, warum nicht?

Da der Anteil der Energieimporte aus Aserbaidschan im Vergleich zur Abhängigkeit von russischen Energieimporten vor dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine sehr gering ist, teilt die Bundesregierung die Ansicht der Fragesteller nicht.

20. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die seit 2013 bestehende Zusammenarbeit zwischen Uniper (www.uniper.energy/news/de/uniper-und-socar-wollen-gemeinsam-die-energieeffizienz-in-aserbaidschan-staerken) – Deutschlands größter Gashändler, der nach dem Einstellen der Gaslieferung aus Russland im vergangenen Jahr von einem 13,5 Mrd. Euro schweren Stabilisierungspaket profitierte, und den Bund zu gut 99 Prozent zum Eigentümer des Unternehmens machte (dpa vom 3. August 2023) – und dem aserbaidischen Staatskonzern SOCAR (State Oil Company of Azerbaijan Republic)?

Die Bundesregierung nimmt die Presseberichte zur Handelsverbindung zwischen Uniper und SOCAR zur Kenntnis.

21. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob enge Verbindungen zwischen SOCAR und dem autokratisch regierenden aserbaidischen Präsidenten Ilham Alijew bestehen, und wenn ja, welche?
22. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob der aserbaidische Staatskonzern SOCAR wie andere Staatskonzerne auf Weisung von Präsident Ilham Alijew in die „Azerbaijan Investment Holding“ überführt wurde und damit der persönlichen Weisungsbefugnis des Präsidenten untersteht (www.deutschlandfunk.de/aserbaidschanischer-oelkonzern-socar-uefa-beendet-100.html), und wenn ja, welche?
23. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob Einnahmen aus dem Öl- und Gasgeschäft SOCARs eine wichtige Einnahmequelle für die Alijew-Regierung darstellen, und wenn ja, welche?

24. Hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) darüber, ob Einnahmen aus dem Öl- und Gasgeschäft SOCARs als eine wichtige Grundlage die Aufrüstung Aserbaidshans ermöglichen, und wenn ja, welche?

Die Fragen 21 bis 24 werden zusammen beantwortet.

Der Präsident von SOCAR wird durch Dekret des aserbaidshanischen Präsidenten eingesetzt. SOCAR ist einer der Staatsbetriebe, die von der Azerbaijani Investment Holding kontrolliert werden. Der Verkauf von Öl und Gas stellt die Haupteinnahmequelle Aserbaidshans dar, weshalb der aserbaidshanische Staatskonzern SOCAR eine wichtige Rolle für die Wirtschaftspolitik des Landes spielt. Der Bundesregierung liegen keine Informationen darüber vor, wie die Einnahmen von SOCAR verwendet werden.

25. Hat die Bundesregierung Kenntnisse über ggf. bestehende Verwicklungen von SOCAR in den Geldwäsche- und Korruptionsskandal auf Malta und die Ermordung der maltesischen Investigativ-Journalistin Daphne Caruana Galizia im Jahr 2017 (www.euractiv.de/section/eu-aussenpolitik/news/der-hohe-preis-von-erdgas-aus-aserbaidshans/), und wenn ja, welche?

Die Bundesregierung hat keine über presseöffentliche Informationen hinausgehenden Kenntnisse.

26. Hat die Bundesregierung Kenntnisse, ob SOCAR wiederholt Kriegspropaganda gegen Armenien verbreitet hat, und wenn ja, welche?

Während des zweiten Bergkarabachkriegs im Jahr 2020 hat SOCAR auf sozialen Medien mehrfach weitverbreitete Slogans, wie zum Beispiel „Qarabağ Azərbaycandır“ („Karabach ist Aserbaidshans“) oder „Stop Armenian Occupation“ geteilt und diese mit Bildern unterlegt. Weitergehende Äußerungen im Sinne der Fragestellung sind der Bundesregierung nicht bekannt.

27. Räumt die Bundesregierung im Umgang mit dem autoritär regierten Land Aserbaidshans wirtschaftlichen Interessen Vorrang gegenüber den von ihr postulierten Ansprüchen wie dem Anspruch auf Wahrung der Menschenrechte ein, vor dem Hintergrund, dass Bundeskanzler Olaf Scholz bezogen auf eine aktive Rohstoffstrategie sagt: „Wir können es uns nicht leisten, etepetete zu sein“ (www.bundesregierung.de/breg-de/service/gesetzesvorhaben/interview-sueddeutsche-zeitung-2154306), wenn ja, inwiefern, und wenn nein, aus welchen Gründen nicht?

Die Bundesregierung setzt sich gemäß ihrer Rohstoffstrategie für einen verantwortungsvollen Bezug von Rohstoffen sowie für Transparenz in den Rohstofflieferketten ein. Die Bundesregierung thematisiert die Menschenrechtslage kontinuierlich in bilateralen Gesprächen mit der aserbaidshanischen Regierung.

28. Plant die Bundesregierung personenbezogene Sanktionen gegen den aserbaidshanischen Staatschef Ilham Alijew oder andere in die Vorbereitung und Durchführung des Kriegs Aserbaidshans um Berg-Karabach involvierte Personen, wenn ja, welche, und gegen wen, und wenn nein, warum nicht?

29. Hat die Bundesregierung Kenntnisse über ggf. geplante personenbezogene Sanktionen gegen den aserbaidjanischen Staatschef Ilham Alijew oder andere in die Vorbereitung und Durchführung des Kriegs Aserbaidjans um Berg-Karabach involvierte Personen, wenn ja, welche, und wenn nein, plant die Bundesregierung eine entsprechende Initiative im Rahmen der EU?

Die Fragen 28 und 29 werden zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung stimmt sich zu ihrem Vorgehen laufend mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ab. Darüber hinaus äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht zu vertraulichen Gesprächen.

